

VEREINBARUNG

zwischen dem

Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

und der

**Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

über Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen in öffentliche Abwasseranlagen

Vom 12.01.2003

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und die Landes Zahnärztekammer Sachsen treffen nachfolgende Vereinbarung über die Umsetzung des Anhangs 50 - **Zahnbehandlung** – der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in Verbindung mit dem Vollzug von § 64 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vereinbarung betrifft Zahnarztpraxen, deren Betreiber Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Sachsen sind, und die Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universitätskliniken in Dresden und Leipzig.

§ 2

Gemeinsames Merkblatt

(1) In einem gemeinsamen Merkblatt für die im § 1 genannten Betreiber von Amalgamabscheidern werden die geltenden rechtlichen und materiellen Anforderungen an den Einbau, Betrieb, Wartung und Überwachung von Amalgamabscheidern sowie die Inhalte dieser Vereinbarung zusammenfassend dargestellt.

(2) Das Merkblatt wird von der Landes Zahnärztekammer an deren Mitglieder und die Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universitätskliniken Dresden und Leipzig übergeben. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft informiert in geeigneter Weise die zuständigen Wasserbehörden.

§ 3

Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen in öffentliche Abwasseranlagen

(1) Neue Behandlungseinheiten sind vor Inbetriebnahme mit einem Amalgamabscheider auszurüsten, der über eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt.

(2) Nach § 64 Abs. 1 SächsWG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, wenn für das Abwasser besondere Anforderungen für eine Behandlung am Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser in der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt sind.

Für die im Geltungsbereich nach § 1 genannten Betreiber von Zahnarztpraxen gilt die Einleitgenehmigung im Sinne des § 64 Abs. 3 SächsWG widerruflich als erteilt, wenn:

- der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung vor Inbetriebnahme mit dem beigefügten Anzeigevordruck (*siehe Anlage*) unter Beifügung einer Kopie des Deckblattes

der vom DIBt ergangenen Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den eingebauten Amalgamabscheider angezeigt wird,

- zur Verminderung der Schadstofffracht ein Amalgamabscheider mit einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe auch Merkblatt Nr. 2) eingebaut wird, der entsprechend der Zulassung betrieben, gewartet und entleert wird sowie ein Betriebsbuch geführt wird (siehe auch Merkblatt Nr. 4) und
- der Amalgamabscheider vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

Bei Umsetzung/Neuinstallation von gebrauchten Behandlungseinheiten mit Amalgamabscheidern gilt das Vorstehende entsprechend. Bei der Realisierung der Umsetzung/Neuinstallation ist eine Wartung des Amalgamabscheiders durchzuführen und seine Funktionstüchtigkeit nachzuweisen. Es können nur gebrauchte Amalgamabscheider umgesetzt werden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein Prüfzeichen oder eine sonstige Zulassung nach Landesrecht verfügen und die einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 Prozent erreichen.

Die zuständige Wasserbehörde bestätigt schriftlich den Eingang der Anzeige und die Vollständigkeit der Unterlagen.

Über die Wartungs- und Überwachungsmaßnahmen und die Entleerung ist ein Betriebsbuch zu führen. Die entsprechenden Nachweise, wie Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidegut, sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 4

Anzuzeigende Tatbestände

(1) Der Wechsel des Betreibers ist der zuständigen Wasserbehörde vom neuen Betreiber des Amalgamabscheiders anzuzeigen.

(2) Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde alle beabsichtigten Änderungen, die sich auf den Anfall des amalgamhaltigen Abwassers oder auf die Amalgamabscheidung auswirken können, mitzuteilen, wie:

- die Einrichtung weiterer Behandlungsplätze, an denen Amalgam anfällt, oder
- der Austausch eines Amalgamabscheiders.

(3) Ebenfalls ist die Stilllegung eines Amalgamabscheiders der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von den vertragsschließenden Parteien mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.12. gekündigt werden.

(2) Änderungen zur Vereinbarung sind nur nach schriftlicher Bestätigung beider Partner gültig und zum Vertragsbestandteil zu erklären.

(3) Gleichzeitig treten die Vereinbarung und das gemeinsame Merkblatt vom Juli 1992 außer Kraft.

Dresden, August 2002

Steffen Flath
Staatsminister
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft

Dr. Joachim Lüddecke
Präsident
Landeszahnärztekammer
Sachsen

Mitzeichnung für den Geltungsbereich Zentren für Zahn-, Mund- und
Kieferheilkunde der Universitätskliniken Dresden und Leipzig